

Intelligenz = Blatt zur Laibacher Zeitung N^{ro}. 65.

Freitag, den 13. August 1824.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Wasserstand des Laibachflusses ober o					
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schuh	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6. Uhr	6.3 Uhr	6.9 Uhr			
August.	4	28	0,6	28	0,4	27	11,0	—	15	—	22	—	20	f. heiter	f. heiter	f. heiter	1	2
	5	27	10,6	27	10,6	27	11,3	—	16	—	22	—	19	neblig	wolkig	wolkig	1	1
	6	27	11,3	27	11,3	27	11,3	—	17	—	23	—	19	f. heiter	f. heiter	f. heiter	1	0
	7	27	11,3	27	11,3	27	10,8	—	15	—	25	—	20	heiter	f. heiter	f. heiter	1	0
	8	27	10,8	27	10,8	27	10,8	—	16	—	23	—	17	wolkig	wolkig	Donn.	0	11
	9	27	11,3	27	11,3	27	10,8	—	15	—	20	—	17	schön	heiter	f. heiter	0	11
10	27	10,9	27	10,9	27	11,3	—	14	—	21	—	18	heiter	heiter	heiter	0	10	

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1013.

E u r r e n d e

Nr. 10601.

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach.

Mit welchem die weitere Einhebung der Grundsteuer für das Jahr 1824, in der durch nunmehrigen Abzug der frühern in derselben begriffen gewesenen Häusersteuer bestimmten Schuldigkeit eingeleitet wird.

(1) Mit hierortiger gedruckter Currende vom 19. Jänner d. J., Nr. 980, mit welcher in dem Herzogthume Krain und dem Villacher Kreise die Gebäudesteuer für das Verwaltungsjahr 1824 eingeführt und ausgeschrieben wurde, ist zugleich bekannt gemacht worden, daß für das nähmliche Jahr auch die Grundsteuer nach dem für das Jahr 1823 vorgeschriebenen Ausmaße, jedoch über Abzug der in diesem Gubernial = Gebiete früher bestandenen und in der Grundsteuer begriffen gewesenen Häusersteuer eingehoben werden soll, einstweilen aber, bis nähmlich die wegen Ausschcheidung der Letztern aus der Erstern nothwendig gewordenen neuen Vorschriften ausgefertigt seyn werden, die Einhebung derselben mittelst à Conto = Zahlungen eingeleitet sey.

Da diese Vorschriften oder individuellen Zahlungsbögen von der Provinzial = Staatsbuchhaltung nunmehr ausgefertigt worden sind, so werden solche unter einem, mittelst der k. k. Kreisämter, den Bezirksobrigkeiten mit der Weisung zugesendet, die Einhebung der in denselben vorgeschriebenen Schuldigkeit, mit Bedachtnehmung auf die von den Contribuenten bisher geleisteten à Conto = Zahlungen, so wie gegen Abquittirung auf ihren neuen Zahlungsbögen fortzusetzen, und die dießfälligen Beträge an die Staatscassen abzuführen.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach den 5. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,

Ignaz Ritter v. Neßlinger,

k. k. wirklicher Hofrath.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Cub. Rath.

Z. 991. **N a c h r i c h t.** ad Nro. 10721.

(2) Bey dem vereinten k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz ist eine Amtschreibersstelle mit dem Jahresgehälte von 300 fl. erledigt. Die solche zu erhalten wünschen, haben von heute an inner sechs Wochen bey diesem Gubernium ihre mit den Prüfungszeugnissen über die Rechnungs- und Cassengeschäftenkunde, mit dem Taufscheine und Zeugnissen über ihre Moralität und bisherige Verwendung belegten Gesuche einzureichen, und sich zugleich über die Fähigkeit auszuweisen, seiner Zeit eine Dienstauction von 1000 bis 1500 fl. leisten zu können. Vom k. k. Steyer. Kärnthn. Gubernium. Grätz am 25. July 1824.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 1012. **K u n d m a c h u n g** ad Nro. 7306.

des kaiserl. königl. Villacher Kreisamtes.

(1) Nach bestehender Vorschrift wird der Bedarf der Kanzley-Requisiten für das Milit. Jahr 1825 im Wege der Versteigerung beygeschafft werden.

Zu diesem Ende wird die dießfalls abzuhaltende Versteigerung am 23. l. M. von Früh 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, bey diesem k. k. Kreisamte, und zwar für jeden Artikel insbesondere, vorgenommen werden, und deßhalb zur Richtschnur der Lieferungslustigen vorläufig folgende Bedingnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Der Bedarf an den zu liefernden verschiedenen Schreibmaterialien und Kanzley-Requisiten für den Zeitraum eines Jahres angeschlagen, ist vorläufig folgender:

10 Rieß	Post-	} Papier	6 Pfund feines	} Siegelwachs	
20 =	ordin. Kanzley-		10 =		grobess
45 =	Concept-		60 =		Streusand
1 1/2 =	groß Median,		40 Maß	Tinte	
10 =	Pack-		100 Pfund	Baumöhl	
60 Bund	Federkiele		160 =	gezogene mit Baumwoll-	
6 Duzend	Nothstiften			lendocht versehene Un-	
8 =	Bleystiften			schlittkerzen	
12 Pfund	feinen	} Spagat	8 Pfund	Weihrauch	
20 =	grogen		60 Stück	Pappendeckel	
6 =	Rebschnür		1 1/2 Pfund	gedrähte Seide	
1200 Stück	Oblaten		3 =	Zwirn	

Für die Kreisassa.

140 Stück	Geldfasseln	5 Ellen	feine Wachleinwand
150 Säcke	größerer Gattung	5 =	grobe dto.
700 =	kleinerer dto.		

Für den Kreisingenieur.

12 Bögen	Großregal Zeichenpapier	6 Loth	Gummi-Elasticum
11 =	mittleres dto.	12 Stück	Nro. 6 Reißbley
24 =	Brouillard-Papier Regal	6 =	4 = dto.

dann die nothwendig unbestimmten chemischen Farben, roth, blau, grün, und 1 Stangel feinen Tuschk.

2) Wird die Lieferung demjenigen überlassen, welcher bey Abschluß der Licitation der Mindestfordernde bleiben wird, wobey es jedem Licitanten frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen.

3) Muß jeder Licitant eigene Muster von den zu liefernden Artikeln, wovon bey bekanntem Vorzuge eines oder das andere davon zur Grundlage der Versteigerung gewählt werden wird.

4) Wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter hoher Sub. Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher hinsichtlich der von ihm erstandenen Artikel ein förmlicher schriftlicher Contract abgeschlossen werden, wobey es sich von selbst versteht, daß wegen sicherer Erfüllung des Contractes eine verhältnismäßige Caution zu leisten ist.

5) Wenn von einem oder von mehreren der zu liefernden Artikel vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere Quantität, als nach dem für ein Jahr präliminirten Erfordernisse entfällt, erforderlich werden sollte, so soll der Lieferant den auffälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beyzustellen schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte.

6) Die übrigen Licitationsbedingnisse werden am Tage der Licitation von der Commission bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Villach am 1. August 1824.

Thomas Plusch,

k. k. wirklicher Subernialrath und Kreishauptmann.

Franz Sawelka,
k. k. Kreis-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

B. 1008.

(1)

Nro. 4927.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Franzisca Freginn v. Zierheim, und Hrn. Sigmund Pagliaruzi Edl. v. Kieselstein, Vormundes der minderjährigen Sigmund Freginere v. Zierheim'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 30. December 1823 zu Carlstadt verstorbenen Fräule Maria Freginn v. Zierheim, die Tagsatzung auf den 30. August 1824 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 26. July 1824.

B. 1009.

(1)

Nro. 4734.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Carl v. Jabornig, der Aloisia Kapreth geb. v. Jabornig, und des Dr. Repeschig, Curators des minderjährigen Joseph v. Jabornig, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. October 1823 in Laibach verstorbenen Herrn Vincenz v. Jabornig, Accessisten der hiesigen k. k. Bancal-Administration, die Tagsatzung auf den 30. August 1824 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was

immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anzu-
 melden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich
 selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 27. July 1824.

z. Z. 184.

(2)

Nro. 436.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht:
 Es sey über das Gesuch des k. k. hierländigen Fiscalamtes in Vertretung der Stif-
 tungen de praes. 17. d. M., in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rück-
 sichtlich der angeblich in Verlust gerathenen hierländig-ständischen Aer. Ord. Schulde-
 obligation dd. 1. Nov. 1774, Nro. 1043, an Johann Paul Haas auf eine in
 der Filial-Kirche St. Petri und Pauli zu Oberfeld gestiftete jährl. Messe lau-
 tend pr. 100 fl. zu 4 pEt. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche
 auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprü-
 che machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre,
 sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich
 anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen
 des bittstellenden k. k. Fiscalamtes die obgedachte in Verlust gerathene Schuld-
 obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für kraft- und wirkungslos er-
 klärt werden wird.

Von dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach, den
 20. Jänner 1824.

Nemliche Verlautbarungen.

z. 1014.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 8949.

(1) Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Zoll- und Salzgefallen-Verwaltung
 wird bekannt gemacht, daß am 26. August l. J. um 9 Uhr Vormittag die Weg-
 und Brückenmauthstation zu Duino, um den Ausrufspreis pr. 1401 fl.; ferner
 am 26. August l. J. um 3 Uhr Nachmittag, die Brückenmauthstation zu Versa
 um den Ausrufspreis pr. 1302 fl., und am 27. August l. J., um 9 Uhr Vor-
 mittag, die Brückenmauthstation zu Canal, um den Ausrufspreis pr. 344 fl.,
 in der Kanzley des k. k. Mauthoberamtes zu Görz, für die Dauer vom 1. No-
 vember 1824 bis letzten October 1825, der Pachtversteigerung unterzogen werde,
 wozu die Einladung der Pachtlustigen mit dem Befehle geschieht, daß hiefür die
 nähmlichen Pachtbedingnisse, wie bey der frühern Versteigerung zum Grunde ge-
 legt sind, und bey dem k. k. Mauthoberamte zu Görz, Triest und Laibach ein-
 gesehen werde können.

Laibach am 9. August 1824.

z. 1011.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Verwaltungs-Amte der Staatsgüter zu Neustadt wird am 21. l. M. frühe
 von 8 bis 12 Uhr der, der Staatsherrschafft Capitel Neustadt gehörige, in 11 Abtheilun-
 gen verpachtet gewesene Dominical-Acker Bressovig, im Flächeninhalte von 2 Foch 800
 □ Klafter, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nähmlich seit 1. November 1824 bis-
 hin 1830, in der Amtskanzley dieser Staatsgüter mittelst öffentlicher Versteigerung ver-
 pachtet werden, wozu die Pachtlustigen am obbestimmten Tage mit dem Bedeuten ein-
 geladen werden, daß die Pachtbedingnisse in dieser Amtskanzley täglich eingesehen wer-
 den können. Berv. Amt der Staatsgüter in Neustadt am 29. July 1824.

S. 1006. **Licitations- undmachung.** ad Nro. 2185.

(2) Vom vereinigten Banal-, Warasdiner-, Carlsstädter- Gränz- General-Commando wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bedarf an Schreibmaterialien und sonstigen Kanzleiverfordernissen neuerlich auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1824 bis Ende October 1825, durch Contractslieferung sicher gestellt werde, wozu die öffentliche Versteigerung am 28. des nächstkünftigen Monats August Vormittag um 10 Uhr, im Gebäude des General-Commando's hier abgehalten wird.

Die Lieferung besteht in verschiedenen Papiergattungen, Federkielen, Blei- und Rothstiften, Tintenspecien, Streusand, Siegelwachs, Oblaten, Wachsleinwand, weißem und grauem Spagat, Rebschnüren, Rauchwerk, Wachs- und Unschlitterkerzen, dann Brennöl für den ganzen Bedarf des General-Commando's.

Diejenigen, welche diese Lieferung, wofür jedesmahl die Bezahlung nach der festgesetzten Qualität gleich bar erfolgt, mit freyer Ueberführung hieher zu übernehmen gedenken, haben sich am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr bey der Licitations allhier einzufinden, die erforderlichen Muster vorzuzeigen, und ihre Anbothe abzugeben, wo sodann mit demjenigen, welcher die mindesten Preise für die in guter Qualität stets abzuliefernden Materialien anbietet, der Contract mit Vorbehalt der hohen hofkriegsräthlichen Ratification abgeschlossen werden wird.

Nach erfolgtem Licitations-Abschlusse wird keinem nachträglichen Offerte mehr Gehör gegeben, und für auswärtige, hier nicht ansässige Offertenten wird noch festgesetzt, daß sie sich über ihre Lieferungs-Fähigkeit und Vermögens-Umstände mit dem ortsobrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben.

Ugram den 31. July 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

S. 1016.

E d i c t.

Nro. 509.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Simon Sporn, als priefterl. Mathias Pirjischen Erben von Bodig, wider Matthäus Uranitsch von Stein, wegen schuldigen 190 fl. M. M. c. s. c., in die executiv Versteigerung des dem Letztern gehörigen, in der Stadt Steiner-Vorstadt Schutt sub H. Nro. 28 gelegenen, dem Grundbuchsamte der Stadt Stein sub Urb. Nro. 108, Sect. Nr. 99 zinsbaren, gerichtlich auf 240 fl. 40 kr. geschätzten Hauses sammt den dazu gehörigen drey Gemeindanteilen Sateska und Supainenive genannt, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 18. September, 18. October und 18. November l. J., jedesmahl früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Teilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden. Die Schätzung und Licitationsbedingungen können bey diesem Gerichte täglich in den gewöhnlichen Amtstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Minkendorf am 9. August 1824.

S. 1015.

Teilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laß wird über executives Ansuchen des Paul Klementshitsch aus Laß, bey den mit dießgerichtlichem Decrete dd. 10. August l. J., auf den 10. September, 11. October und 11. November l. J., früh 9 Uhr im Hause sub Conf. Nro. 115 zu Laß bestimmten Teilbiethungstagsabgungen das sub Conf.

Nro. 115 liegende, der Stadt Laß zinsbare, sammt den dazu gehörigen Waldanteilen, dem Garten na Trat, und dem Dreschboden hinter der Capuziner-Mauer, nebst einigen Fahrnissen auf 720 fl. 52 kr., ohne diese letztern aber auf 655 fl. geschätzte Haus sammt den vorbenannten Realitäten und Fahrnissen, wegen an den Paul Klementschitsch schuldi- gen 286 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden verkauft.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichts- kanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 10. August 1824.

N. 3. 696.

V e r s t e i g e r u n g

Nro. 1341.

des dem Anton Bregar, vulgo Zent, gehörigen Grundes sammt Fahrnissen zu Doob am 3. September 1824.

(1) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich, im Neustädter Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Franz Rirn, indgemein Ringelz, Hofstätten in Breg bey Doob, de praes. 29. May l. J., Zahl 1321, in die executive Versteigerung der dem Anton Bregar vulgo Zent zu Doob gehörigen, der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urb. Nro. 82 zinsbaren, sammt An- und Zugehör auf 993 fl. 20 kr. geschätzten Hube, und der hiebey befindlichen, auf 72 fl. 56 kr. be- theuerten Fahrnisse, wegen schuldiger 471 fl. 32 kr., der rückständigen Zinsen- und Ein- treibungs-Kosten, gewilliget worden.

Zur Vornahme der Versteigerung werden die Tagungen auf den 2. July, 3. Au- gust und 3. September l. J., und zwar für den Subgrund früh von 9 bis 12 Uhr, für das Mobilarvermögen Nachmittag von 2 bis 5 Uhr bey dem behauenen Grunde zu Doob mit dem Befehle angeordnet, daß wenn diese Hubealität und die Beweglichkeiten bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Licitation auch unter dem Schätzungswert verkauft werden würden.

Kauflustige und die intabulirten Gläubiger, Bestere zur Verwahrung allfälligen Nachtheils, werden mit dem Anhange hiezu geladen, daß die Licitationsbedingnisse täg- lich in hierortiger Bezirkskanzley eingesehen werden können.

Sittich am 30. May 1824.

Anmerkung. Da bey der ersten und zweyten Feilbietungstagung sich kein Käufer gemeldet, daher der dritten am 3. September Statt gegeben werden wird.

N. 977.

E d i c t.

Nr. 947

(2) Von dem Bezirksgerichte der St. H. Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Michael Reinhard, als Curators der Michael Likonischen Verlassmasse aus Oberkoshana, die executive Versteigerung der dem Caspar Zuzek zu Oberkoshana gehörigen, der Grundherrschaft Adelsberg unterthänigen Realitä- ten, als: der Halbhube sub Urb. Nr. 705 1/2, geschätzt pr. 870 fl. 45 kr.; der Bier- telhube sub Urb. Nr. 686, geschätzt um 356 fl. 35 kr., endlich der 1/6 Hube sub Rectif. Zahl 760 1/2, theuert um 218 fl. 20 kr., wegen schuldigen 150 fl. M. M. sammt Zinsen und Gerichtskosten bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden die Termine auf den 30. August, 30. September und 30. October l. J., im Orte Oberkoshana Vormittag von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhange festgesetzt, daß in dem Falle, als obige mit Pfandrecht belegten Rea- litäten weder bey der ersten noch zweyten Licitation um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben

hintan gegeben werden würden. Die Licitationsbedingnisse, Vortheile und Lasten der Realitäten können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Abelsberg den 28. July 1824.

B. 994.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem delegirten Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird bey den über executives Ansuchen des Herrn Lorenz Krail, Bezirksrichter von Kieselstein in Krainburg, mit Decrete dd. 4. August l. J., sub Consc. Nro. 53, in der Stadt Krainburg auf den 4. September, 2. October und 6. November l. J. Nachmittag von 3 bis 6 Uhr bestimmten Feilbietungstagsatzungen, das in der Stadt Krainburg sub Consc. Nr. 53 liegende, der Stadt Krainburg zinsbare, gerichtlich sammt Birkenantheil auf 325 fl. geschätzte Haus, sammt Birkenantheil des Valentin Strefel, wegen schuldigen 225 fl. 21 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden verkauft.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Delegirtes Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 4. August 1824.

B. 1000.

Verlautbarung.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetich ist auf Anlangen der nächsten Unverwandten und des Curators der Mariana Pauschetischen Pupillen, in die öffentliche Versteigerung der zu Gradische liegenden, dem Gute Wildeneg dienfbaren Wiese, dann 6jährige Verpachtung der übrigen, zu dem Mariana Pauschetischen Verlasse gehörigen sonstigen Realitäten, nebst dem zu Právoje liegenden Hause, Stallung und Dreschtenne, zum Vortheile der Pupillen gewilliget worden. Das Haus liegt an der Commercial-Hauptstraße in der um Handel als Wirthshaus vortheilhaftesten Gegend. Die sämtlichen Realitäten bestehen in Aekern und mehreren Wiesen, liegen unweit des Hauses und werden in einzelnen Stücken verpachtet werden.

Zu diesem Ende wird die Licitationstagsatzung auf den 25. August l. J., als dem Tage nach heil. Barthelmä, in den gewöhnlichen Stunden, in loco der Pauschetischen Behausung zu Právoje ausgeschrieben. Die Kauf- und Pachtlustigen haben sich an obbestimmtem Tage und Stunde alldort einzufinden. Die dießfälligen Bedingnisse können in der hierortigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetich am 3. August 1824.

B. 998.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Weldeß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Jacob Langus zu Kerschdorf, die executive Feilbietung der dem Anton Sodja vulgo Vallantesch zu Kerschdorf, Haus, Nro. 50 liegenden, der Cameralherrschaft Weldeß sub Urb. Nro. 1103 zinsbaren, gerichtlich auf 1219 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufredts-huben, nebst allen dazu gehörigen Grundstücken und Uterlandgründen, wegen schuldigen 120 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget, und zur Vornahme derselben drey Feilbietungstagsatzungen, auf den 6. September, 4. October und 2. November l. J., Früh um 9 Uhr im Orte Kerschdorf in der Wochein, mit dem Versatze bestimmt, daß solche bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswert hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse oder das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Weldeß den 2. August 1824.

3. 999.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldeß wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Catharina Suetina, vermahlen Dienstmagd bey dem Michael Jaan zu Smokusch, gegen Casper und Ursula Suetina zu Dobrava, wegen schuldigen 150 fl. P.W. c. s. c.; in die executive Feilbietung der auf 471 fl. 55 kr. M. M. geschätzten, zu Dobrava unter Haus, Nro. 25 gelegenen, der k. k. Cameralherrschaft Beldeß sub Urb. Nro. 28 dienstbaren 1/3 dl. Kaufrechtshuben nebst An- und Zugehör, dann der Ueberlandsgründe, als des Ackerß Resoltnig, unter die Cameralherrschaft Beldeß, Ackerß Dobje, der Kirche St. Stephani zu Dobrava, und des Ackerß Fariguz, unter Pfarrhof zu Asp dienstbar, nebst einer auf 12 fl. M. M. geschätzten schwarzen Melkkuh, zwey a 8 fl. M. M. geschätzten Kalbzin, und einem auf 3 fl. M. M. geschätzten Schwein gemilliget, und hiezu drey Tagsatzungen, auf den 28. August, als heil. Augustin Tage, 29. September, als heil. Michaelitage, und 28. October l. J., als am Tage des heil. Simon, allezeit Vor- und Nachmittags in loco Dobrava mit dem Anhange angeordnet worden, daß so fern diese Güter bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden sollten, sie bey der dritten auch unter der Schätzung dem Meistbietenden würden hintan gegeben werden.

Die Kaufsbedingnisse sind bey dem Bezirksgerichte einzusehen.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Beldeß den 2. August 1824.

3. 987.

Edict.

Nro. 741.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit allen jenen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Nachlaß des zu Pestkou am 8. May l. J. verstorbenen Johann Kastellig, gewesenen Gemeinrichters, einen Anspruch zu machen gedenken, öffentlich bekannt gemacht, daß sie am 19. August d. J. früh um 9 Uhr in diese Amtskanzley um so gewisser erscheinen und ihre Ansprüche anbringen, widrigenß sie sich die üblen Folgen des §. 314 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg am 3. August 1824.

3. 1018.

Kunst-Anzeige.

(1)

Unterfertigter gibt sich die Ehre, einem hohen Udel, löbl. k. k. Militär und verehrungs-würdigsten Publicum hiermit geziemend anzuzeigen, daß er, bey Gelegenheit seiner Durchreise, durch mehrere Tage sich hier aufzuhalten gedenkt, und daher während dieser Zeit allen Kunstliebhabern und Kennern, die ihn mit Ehren Aufträgen zu beehren geneigt sind, sich bestens empfiehlt, da er sowohl in der Porträtmahlerey im Großen und im Kleinen mit Oelfarben, als auch sonstige Kirchen- und Altar-Blätter zu mahlen sich erbiethet.

Daß richtige Treffen bey dem Porträt. Mahlen, wofür er büstet, dann die beste Wahl der Farben bey ihrer Auftragung nach dem neuesten Stile bey sämtlichen Gemälden, wodurch derselbe nicht minder als durch die äußerst billigsten Preise die allgemeine Zufriedenheit des Publicums stets erhalten hat, lassen ihm auch hier einen geneigten Zuspruch hoffen.

Auf Kirchen-Gemälde oder Altar-Blätter nimmt derselbe auch in seinem Wohnorte bey dem Herrn Dr. Andreas Repeschitz, im Hause Nr. 16 im ersten Stock links, gegen portofreye Einsendung der Aufträge, Bestellungen an.

Joseph della Svágeli,
Porträt-Mähler.

3. 1010.

(1)

Zu Neustadtl in Unterkrain ist das am Plage sub Nr. 78 stehende Gast- und Kaffehaus, sammt den dazu gehörigen Grundstücken, auf drey oder auch sechs nacheinander folgende Jahre täglich aus freyer Hand zu verpachten. Nähere Auskunft erhält man in diesem nähmlichen Hause.

Versteigerungs = Kundmachung.

Die Veräußerung der kais. königl. Cameral = Herrschaft Ebelsberg betreffend.

Mit hoher Bewilligung der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommission wird die Staatsherrschaft Ebelsberg sammt Zugehörungen im Wege der öffentlichen Versteigerung, unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission, an den Meistbiether verkauft, und hiezu die Versteigerungs = Tagsatzung auf den 1. September 1824 im Rathssaale des hierortigen k. k. Regierungs = Gebäudes festgesetzt.

Das feilgebothene Staatsgut liegt im Traunkreise der Provinz Oesterreich ob der Enns, am linken Ufer des schiffbaren Traun = Flusses an der Hauptpost = Straße nach Wien, 1 1/2 Stunde von der Provinzial = Hauptstadt Linz entfernt.

Die Hauptbestandtheile dieser Herrschaft sind: Die Grundherrlichkeit über 151 Bauern, 240 Häusler und 163 Ueberländs = oder ledige Grundstücks = Besitzer, welche Unterthanen zusammen 554 in die Aemter Amtsfelden, Asten, Hechenfeld, Leonding, Donauthall und in das Hofamt eingetheilt sind; das Zehntrecht auf einem Flächenmaße von 1530 55/64tl Joch Aeckern; das Jagdrecht gegen 19 unterthänige Wirthe und eine auf zwey Stunden sich ausdehnende Jagdbarkeit; ferner die Civil = Justizpflege, sowohl in = als außer Streitsachen; die Commissariats = Verwaltung und Gemeindeführung und die Vogtherrlichkeit sowohl über 7 Gotteshäuser sammt Schulen, als auch über die Pfarr = Altköferischen Grundunterthanen.

An eigenthümlichen Dominical = Gründen, die hinsichtlich ihrer Fruchtbarkeit zur besten Gattung gerechnet werden können, gehören zu dieser Herrschaft, 19 15/64tl Joch 21 Kloster = Aecker; 14 49/64tl Joch 18 Klft. Wiesen, 35/64tl Joch Huthweiden, und 200 20/64tl J. Waldgrund; an Gebäuden aber im Markte Ebelsberg das herrschaftliche Schloß, hart am Traunflusse, welches jedoch seit dem letzten Brande im Jahre 1809 nur theilweise bewohnbar ist; das Mauthhaus an der Traunbrücke, das sogenannte Zimmermeister = Häusel; das Amtmann = und Schlüsselholz = Haus.

(Z. Bepl. Nr. 65. d. 13. August 1824.)

Zu den vorzüglichsten herrschaftlichen Revenüen gehören: Die jährlichen Urbarial=Geldgaben pr. 2211 fl. 45 1/4 kr., der Natural=Körnerdienst mit 192 44/64tl Mezen Weizen, 1331 35/64tl Mez. Korn, 26 20/64tl Mez. Gersten, und 2863 12/64tl Mez. Haber; der Feldzehent; die 10percent. Laudemial= und Mortuar=Gebühren vom liegenden Vermögen bey Besitz=Veränderungen; die patentmäßigen Grundbuchs-, adelichen Richteramts- und Justiztaxen in einem nach mehrjährigen Durchschnitte berechneten jährlichen Ertrage von 2765 fl. 46 kr., der Tax mit einem unter der Bedingung unveränderlichen jährlichen Geldertrage pr. 460 fl., daß alle taxpflichtigen Wirthe ihr nöthiges Bier von dem herrschaftlichen Bräuhaus abnehmen; endlich die Bräugerechtigkeit, deren Erträgniß durch den Umstand besonders begünstiget wird, daß der Herrschaft die Bier=Einfuhr nach Linz freygelassen ist.

Zum Ausrufspreise ist nach dem Durchschnitte der in die Staats=Netto=Cassa eingeflossenen Ergebnisse in den Jahren 1810 bis 1819 die Summe ausgemittelt worden: mit

Einmahl Hundert Neunzehn Tausend, Fünf Hundert
Drey und Neunzig Gulden 47 Kr. Cv. Münze.
(119593 Gulden 47 Kr. Conv. Münze.)

Zum Ankaufe dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hiesiges landes zum Realitäten=Besize überhaupt geeignet ist, und jenem, der in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt im Falle, als er das gedachte Staatsgut unmittelbar vom Staate erstet, die mit Circular=Verordnung dd. 27. April 1818 der Landesstelle kundgemachte a. h. bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, hat sich mit einer rechtsförmlichen, gehörig legalisirten und auf diesen Act lautenden Vollmacht auszuweisen, nebstbey aber hat jeder Kauflustige den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 11959 fl. 22 kr., Sage:

Elf Tausend Neun Hundert Fünfzig Neun Gulden
22 Kr. Conv. Münze

gleich bey der Versteigerung zu Handen der Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall=Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe als Caution zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig ge-

prüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs = Urkunde bezubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Ersteher für den Fall der vorbehaltenen Ratification des Verkaufes in den Kauffschilling bey dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Licitanten aber wird sie gleich nach beendeter Versteigerung, so wie dem Bestbiether nach geschעהer Verweigerung der Ratification zurückgestellt.

Der Käufer hat übrigens den Kauffschilling, wenn er denselben nicht sogleich erlegen wollte, zum dritten Theil binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufes noch vor der Gutsübergabe zu berichtigen, den verbleibenden Rest aber auf der erkauften schuldenfreyen Herrschaft in erster Priorität zu versichern, mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten zu verzinsen, und binnen fünf Jahren vom Tage der Uebergabe gerechnet, in fünf gleichen Raten zu bezahlen.

Wer die Herrschaft in Augenschein nehmen will, hat sich an das k. k. Pfleggericht Ebelsberg zu wenden; die ausführliche Gutsbeschreibung aber, so wie die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, endlich die Verkaufsbedingnisse können bey der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung und bey der k. k. Staatsgüter = Administration in Linz täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Linz den 10. July 1824.

Von der k. k. ob = der = ennsischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Johann Nep. Freiherr v. Stiebar,
Referent.

Z. 952.

(2)

ad Nr. 123. et 124.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g.

Der versteigerungsweise Veräußerung des im Prerauer Kreise liegenden Religionsfondsguts Zittow.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission wird hiermit kund gemacht, daß das obbemerkte, zwischen Roketniß und der

Herrschaft Tobitschau an dem Marchflusse gelegene Religionsfondsgut Zittow, am 1. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernements = Gebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kauf werde feilgebothen werden.

Der Ausrufspreis dieses, von dem Kokenitzer Wirthschaftsamt bis her mitverwalteten Guts beträgt 92,914 fl. 40 kr., sage: Zwey und Neunzig Tausend Neunhundert Bierzehn Gulden 40 kr. C. M.

Die dazu gehörigen drey Ortschaften, als: die Rufficalgemeinden Brodeck und Zittow, dann die Colonie Kaiserswerth sind ganz arrondirt, und zählen eine Bevölkerung von 1386 Seelen.

Von diesen Ortschaften, bey welchen das Robothabolitionssystem eingeführt ist, bezieht die Obrigkeit nachstehende Schuldigkeiten, als:

- a) an Urbargaben 185 fl. 30 3/4 kr.
- b) an Robothreluition 1376 „ 44 „

Unter letzterer sind jedoch folgende Lohnfuhrn und Leistungen begriffen, welche die Unterthanen in Natura zu verrichten schuldig sind, und nur im Nichtbenöthigungsfalle der Obrigkeit in den beygesetzten Preisen ablösen können, nämlich: 76 zweymeilige Baumaterialfuhrn a 30 kr., 380 Klafter Brennholz Ausrücken aus dem Zittower Forste in den dasigen Meierhof a 10 kr. pr. Klafter, 400 Klafter Scheiterholz Schlagen a 15 kr. und 12 kr. pr. Klafter.

- c) An Haus- und Robothbefreyungs = Zins von neu erbauten Häusern 187 fl.
- d) An Erbgrundzinsen von zerstückten Meierhofsgründen: 2864 „ 34 3/4 kr. nebst 54 Megen Weizen = und 179 Megen 15 m. Gerstenschüttung
- e) An Zins von emphyteutisch veräußerten Mühlen, Wirthshäusern, Schmieden und sonstigen obrigkeitlichen Häusern 545 fl. 30 kr. und
- f) An Naturalzins von einer Oehlpreffe jährlich 20 Maß Leinöhl.

In dem Orte Zittow befindet sich eine Kirche, Localie und Schule, wovon das Patronatsrecht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an den Käufer zu übergehen hat.

Ferner das aus einem Stockwerke bestehende, und von dem Revierförster dermahl bewohnte obrigkeitliche Schloß sammt Keller, Pferdestallung, Wagenschupfe und einem aus vier Etagen bestehenden Schüttboden.

Das vbrigkeitliche Branntweinhaus sammt Stallungen und Scheuer, welches bis Ende October 1826 verpachtet ist.

Endlich das Meierhofsgebäude mit den nöthigen Ubicationen, Viehstallungen und einer mit zwey Dreschtnnen versehenen Scheuer.

Von den dazu gehörigen Grundstücken werden dermahl bloß in eigener Regie 11 Mezen 4 Maß Obstgärten und 31 Mezen 4 4/8 Maß Wiesen bewirtschaftet, im zeitlichen Pacht aber sind:

an Aekern	294 Mezen 15 3/8 Maß;
und an Huthweide	6 — 14 6/8 —

verlassen, von welsch ersteren die Pachtzeit mit Ende October 1824, und von letzterer mit Ende October 1825 ausgehet.

Der gegenwärtige Pachtshilling von diesen Grundstücken beträgt, und zwar von den Aekern 1464 fl. 18 fr. Conv. Münze nebst 294 Mezen 3 6/8 Maß Gerstenschüttung und 295 unentgeldlichen Handarbeitstagen, dann von den Huthweiden 41 fl. 32 fr. Conv. Münze.

Außerdem aber bezieht die Obrigkeit von verpachteten Realitäten und Gefällen dermahl nachfolgende Zinsen, als:

a) Vom Branntweinhaus mit Inbegriff des Kesselunterhaltungsbetrags	169 fl. Conv. Münze.
--	----------------------

b) Für die Flussfischeren	6 = = =
---------------------------	---------

c) Von vermietheten Wohnungen	42 = W. W.
-------------------------------	------------

d) Vom Bierschank in der Colonie	
----------------------------------	--

Kaiserswerth	25 = 45 fr. C. M. und
--------------	-----------------------

e) an Kramladenzins	1 = 32 2/4 fr.
---------------------	----------------

An Waldungen bestehen bey diesem Gute 261 Joch 908 Quadratklaster, welche in 32 Schläge eingetheilt sind, und in welchen sowohl, als in der 1894 Joch 41 Quadratklaster betragenden Feldrevier die Obrigkeit die Jagdbarkeit in eigener Regie ausübet.

Weiters steht der Obrigkeit das Recht der Justizverwaltung, der Ausübung des adelichen Richteramts, und der Führung der Grundbücher, mit dem Bezug der dießfälligen gesetzlichen Taxen zu, so wie sie auch von dem einphtentisch verkauften Mühlen, Wirthshäusern, Schmieden und obrigkeitlichen Häusern, bey Besizeränderungsfällen in dem Bezuge des 5 und 10 percentigen Laudemiums bestellt ist.

Zur Licitation wird mit Ausnahme der Jsraeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besizen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn

sie das fragliche Religionsfondsgut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 9291 fl. 28 kr. Conv. Münze gleich vor der Licitation bey der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte, und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einem rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Der Ersteher dieses Guts hat das Drittheil des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufs noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen Fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Licitation bekannt gemacht werden, und können auch früher nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Administration täglich eingesehen, so wie das Gut selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 14. July 1824.

Von der k. k. Mähr. Schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlessen.

Anton Schöfer,
k. k. Mähr. Schles. Subernialrath.

Öffentliche Verlautbarung.

3. 993.

Prüfungs-Anzeige.

(2)

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen hier wird hiemit angezeigt, daß die Prüfungen für die zu Hause unterrichteten Schüler der deutschen Schulen, zum Schlusse des laufenden Schuljahres an folgenden Tagen werden abgehalten werden.

- Am 9. September Vor- und Nachmittags die schriftliche Prüfung für Privatschüler aller drey Hauptschulclassen.
- „ 10. „ Mündliche Prüfung für die Schüler der 1sten Classe unterer Abtheilung.
- „ 11. „ Mündliche Prüfung für die Schüler der 1sten Classe oberer Abtheilung.
- „ 13. „ Mündliche Prüfung für die Schüler der zweyten Classe, und
- „ 14. „ Mündliche Prüfung für die Schüler der dritten Classe.

Die Privatlehrer haben sich am 8. September Vormittags über ihre Lehrfähigkeit bey dem Schuloberaufseher auszuweisen, die Privatschüler gehörig anzumelden, und dabey das Prüfungshonorar von 2 fl. für jede Prüfung zu entrichten. Am 9. September werden keine Anmeldungen mehr angenommen.

Ferner wird bekannt gemacht, daß die Prüfung für die zu Hause unterrichteten Mädchen aus der Religionslehre, und nach Verlangen zur Emunterung derselben und zur Beruhigung der Aeltern hinsichtlich des Erfolges, den der Privat-Unterricht hervorgebracht hat, auch aus andern Lehrgegenständen der Mädchenschulen dem Schulhause der W. W. G. Ursulinerinnen Klosterfrauen hier am 9. September für den zweyten Curs d. J. abgehalten werden wird. Die Anmeldung dazu wird der Herr Klosterbeicht- und Mädchen-Hauptschuldirector am 1. September im Kloster-Surathen-hause vormerken.

Laibach den 5. August 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 983.

Edict.

(2)

Am 24. August l. J. wird der zu dem Verlasse des Georg Escheferin gehörige, in Lednize sub. Conscriptio-Nr. 6 liegende, auf 450 fl. gerichtlich geschätzte Kaufmannsgrund, dann die zu diesem Verlasse gehörigen Fahrnisse, als Kleidungsstücke, Hauseinrichtung, Kucheleinrichtung und Meierüstung, gerichtlich veräußert werden.

Kauflustige belieben am obbemeldeten Tage früh um 8 Uhr in dem Verlasshause zu Lednize No. 6 zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Idria den 30. July 1824.

3. 986.

Edict.

Nro. 710.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weixelberg wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Hrn. Paul Knobl, Vertreter der Anton Jantscherischen Concurssmasse, in die öffentliche Versteigerung der zur Anton Jantscherischen Concurssmasse gehörigen, zu Dedendoll bey Weixelburg liegenden, dem Gute Weixelbach ein-dienenden ganzen Kaufrechts-hube gewilliget, und hiezu drey Termine, der 23. August, 20. September und 18. October l. J., jedesmahl früh um 9 Uhr in loco der Realität bestimmt worden. Die Licitationssbedingungen und nähere Beschreibung dieser Realität können bey dem Hrn. Paul Knobl, Verwalter des Gut's Weixelbach, als Anton Jantscherischen Concurssmasse-Verwalter, eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 27. July 1824.

3. 992.

Edict.

Nro. 572.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Selne im eigenen, und im Nahmen der Ma-

rd, und Helena Sekne von St. Georgen, in die executive Feilbiethung der dem Joseph Moll von ebenda gehörigen Hälfte der, der Staatsherrschafft Michelstätten sub Urb. Nro. 134 zinsbaren, im Dorfe St. Georgen gelegenen, gerichtlich auf 233 fl. geschätzten Viertelhube, wegen schuldigen 102 fl. N. N. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der 10. September, 12. October und 10. November l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in loco St. Georgen mit dem Beyfäze bestimmt worden, daß wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.
Bezirksgericht: Staatsherrschafft: Michelstätten den 4. August 1824.

3. 1003.

E d i c t.

Nro. 1090.

(2) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Dr. Lucas Ruz von Laibach, de praes. 25. May l. J., Nro. 1090, in die Reassumirung der durch Bescheid vom 27. November v. J., Nro. 2393, bewilligten executiven Feilbiethung der dem Michael Lurk von Oberloitsch gehörigen, der Herrschafft Loitsch sub Rect. Nr. 12 zinsbaren, auf 5048 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt den dazu gehörigen Haus- und Wirthschaftsgebäuden, und der auf 417 fl. geschätzten Fahrnisse und Fundus instructus, wegen schuldigen 1943 fl. 48 2/4 kr. sammt 5perc. Interessen seit 1. Sept. 1823 und Executionskosten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbiethungstagsungen, und zwar die erste auf den 31. July, die zweyte auf den 30. August und die dritte auf den 30. September 1824, jedesmahl um 9 Uhr früh, und zwar in dem zur gedachten Hube gehörigen Wohnhause zu Oberloitsch mit dem Beyfäze angeordnet, daß wenn die gedachte ganze Hube, oder daß eine oder das andere Stück der Fahrnisse, oder des Fundus instructus bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsung um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, daß nicht verkaufte Stück oder Hube bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die inhabulirten Gläubiger durch Rubriken mit dem Unhange verständiget werden, daß die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse täglich bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 30. May 1824.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Vicitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1297.

E d i c t.

Nro. 196.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Michelstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Blas und Johann Wegel für sich und im Nahmen der Maria, Helena, Gertraud, Margareth und des Caspar Wegel, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres seit mehr denn 30 Jahren abwesenden anverwandten Joh. Wegel geberhen. Da man nun hierüber den Hrn. Justiziar Janaz Staria zum Vertreter dieses Johann Wegel aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Leibeserben oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte sowenig erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Johann Wegel für todt erklärt, über seinen väterlichen Erbtheil die Abhandlung gepflogen, und seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Michelstätten den 26. October 1823.

3. 982.

U n g e e i g e.

(3)

Es werden 3000 fl. in C.M. gegen pupillarmäßige Sicherheit ausgeliehen. Das Nähere darüber erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Gubernial-Verlautbarung

Versteigerung

(3)

N. 975.

der Kanzley-Materialien-Lieferung für die öffentlichen Dienst-Branchen in Klagenfurt.

Nach der bestehenden Vorschrift wird für die Lieferung des nöthigen Kanczley-Materials, für die öffentlichen Dienst-Branchen in Klagenfurt am 6. September d. J., Vor- und Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden im k. k. Kreisamte die Versteigerung vorgenommen werden, wozu Jedermann, der hieran Theil zu nehmen wünscht, hiemit vorgeladen wird.

Der Bedarf bestehet ungefähr in:

12	1/4	Kies	Regals	} Papier
11	1/4	"	Medians	
18	1/2	"	groß Post	
34	1/2	"	mittel Post	
79	"	"	groß Kanzley	
238	1/2	"	mittel Kanzley	
118	1/2	"	groß Concept	
210	"	"	mittel Concept	
26	1/2	"	geleimtes groß Pack	
2	"	"	ungeleimtes "	
56	1/2	"	geleimtes klein "	
2	"	"	ungeleimtes "	
58	3/4	"	Lösch	
28047		Stück feinen Federn		
1384		" schwarzen Bleystiften		
781		" rothen		
83		Pfund weißem feinen Spagat		
37	1/2	" grauem "		
118	"	" grauem mittlern "		
8	"	" Pack "		
93	"	" Rebschnür		
876	"	" schwarzem Streusand		
706		Maß schwarzer Tinte		
10	3/4	" rother "		
219		Pfund Siegelwachs		
27000		großen	} Oblaten,	
35900		mittleren		
13500		kleinen		
185		Stück feinen doppelten Federmessern		
14	1/2	Strähnen Zwirn mit 60 Gebinden		
2	1/2	Pfund 8 Loth weiß und roth gedrehtem Zwirn		
3	"	" 28 " gelb und schwarz gedrehter Seide		
1/2	"	" 10 " weiß und roth gedrehter Seide		

(3. Beshl. Nr. 65. d. 13. August 1824).

2156	Pfund	Wachskerzen	
830	=	gegossenen	} Unschlittkerzen mit Baumwollendocht.
82	=	gezogenen	
20	=	Unschlittkerzen mit Garndocht	
75	=	Unschlittarpeeln	
272	=	Baumöhl	
1	Stück	großen	} Linialen,
41	=	mittleren	
10	Paar	Schreibzeuge	
30	Stück	Papierscheeren	
130	Ellen	Packleinwand	
90	=	Wachleinwand	
300	Stück	großen	} Geldsäcken,
500	=	kleinen	
25	Pfund	Weihrauch.	

Licitationsbedingnisse.

1) Erstreckt sich die Lieferung der vorgenannten Schreibmaterialien und Kanzleypflichterfordernisse auf nachstehende öffentliche Behörden in Klagenfurt, als:

- Auf das k. k. Appellationsgericht.
- „ „ k. k. Stadt- und Landrecht.
- „ „ k. k. Kreisamt.
- „ „ k. k. Militär-Ober- und Regiments-Commando sammt Conscripti-
tions-Revisoriat.
- „ „ k. k. Oberbergamt.
- „ „ k. k. Fiscalamt.
- „ „ k. k. Haupttarnamt.
- „ „ k. k. Hauptzollamt.
- „ die k. k. Cameral-Verlags-Cassa.
- „ das k. k. Militär-Verpfleg-Magazin.
- „ „ k. k. Polizey-Commissariat.
- „ die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

Auf alle ständische Dienstbranchen und den hiesigen Stadtmagistrat.

2) Die Lieferungs-Versteigerung hat für das Militärjahr 1825 zu gelten, und beginnt die Lieferungs-Verbindlichkeit mit 1. November 1824 und endet mit letztem October 1825.

3) Die Lieferung wird demjenigen überlassen, welcher bey dem Abschlusse der Preisherabstimmung der Mindestfordernde bleiben wird, wobey es jedem Lieferungswerber frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen.

4) Wird der Ersteher von dem Tage des unterfertigten Herabstimmungsprotocolls für seine übernommene Lieferung sogleich verbindlich gemacht; jede der vorgenannten Behörden aber tritt in die Verbindlichkeit erst von dem Tage ein, an welchem das Herabstimmungsprotocoll von dem k. k. Gubernium in Grätz bestätigt seyn wird. Es wird daher die höhere Bestätigung des Herabstimmungs-

Protocoll ausdrücklich vorbehalten; auch wird darnach mit jedem einzelnen Erseher hinsichtlich der von ihm erstandenen Artikel ein förmlicher schriftlicher Contract errichtet und eine Caution gefordert werden, welche in dem 10. Theil des entfallenen contractmäßigen Gesamtbetrages in C. M. zu bestehet hat, und entweder in den nach dem Cours berechneten öffentlichen Fonds-Obligationen, oder in einer andern gesetzlichen Hypothek geleistet werden kann, daher sich der Lieferungserber dießfalls bey der Commission, bevor von ihm ein Anboth angenommen werden kann, auszuweisen hat.

5) Jeder Lieferant ist verpflichtet, von den zur Lieferung übernommenen Artikeln die beste und feinste Qualität abzuliefern.

6) Den Lieferungsberbern werden von allen zu liefernden Artikeln Muster vorgelegt werden; indessen steht es aber auch ihnen frey, eigene Muster mitzubringen, für welchen Fall sich vorbehalten wird, bey erkanntem Vorzug eines oder des andern davon zur Grundlage bey der Preisabstimmung zu wählen.

7) Jeder Lieferant ist verpflichtet, für jede der vorgeannten Behörden von den erstandenen Lieferungsartikeln ein Muster, versehen mit seiner Unterschrift, abzugeben, welches er bey der Lieferung jeder Behörde in Abzug zu bringen berechtigt ist.

8) Wenn von einem oder mehreren der zu liefernden Artikel vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere Quantität als nach der für ein Jahr präliminirten Erforderniß von den vorne angeführten Behörden verlangt werden sollte, so soll der Lieferant den zufälligen Mehrbedarf ebenfalls um den herabgestimmten Preis bezustellen schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte.

9) Haben die Lieferanten die betreffenden Artikel auf Verlangen der Behörden immer portofrey in das Amtlocale derselben abzuliefern, wogegen demselben die sogleiche bare Bezahlung der herabgestimmten Preise in Conv. Münze zugesichert wird, wofür sie mit classenmäßig gestempelten Quittungen den Empfang zu bestätigen haben werden.

10) Werden auswärtige Lieferanten verbindlich gemacht, immer einen angemessenen Vorrath der zu liefern übernommenen Artikel in der Art herbey zu schaffen, daß dieser Vorrath bis zum Ablauf der ersten Hälfte der Contractzeit in der Hälfte, und dann in der zweyten Hälfte der Contractzeit in dem vierten Theil der zu liefern übernommenen Quantität zu bestehen habe.

11) Sollte ein Lieferant mit der übernommenen Lieferung für eine oder mehrere der vorne angeführten Behörden zurückbleiben, oder schlechte Schreib- oder Kanzley-Requisiten liefern, so wird den betreffenden Behörden das Recht vorbehalten die schlechte Lieferung zurück zu schlagen, und sowohl in diesem Falle, als auch bey einer unterbliebenen aber ausdrücklich verlangten Lieferung, die qualitätsmäßigen Schreib- und Kanzley-Requisiten wo immer her, und um welches immer für einen Preis sich anzuschaffen, den Schadenersatz aber auf rechtllichem Wege entweder aus der Caution oder einem andern Vermögen des Lieferanten hereinzubringen.

K. K. Kreisamt Klagenfurt am 24. July 1824.

Kreisämliche Verlautbarung.

3. 1005.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7035.

(2) Ueber die herzustellenen neuen Dirpelsböden und die hiebey erforderliche Stufadorung und Ausweisung in dem, dem Theaterfonde zum Nuggenusse überlassenen Provinzialfondsgebäude, eigentlich in dem neuen Amtlocale der k. k. Berggerichts-Substitution, wird in Folge herabgelangter hohen Subernal-Besordnung vom 29. July l. J., Z. 9995, eine Minuendo-Versteigerung am 17. d. Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden, und zwar:

In Maurer-Arbeit	20 fl. 31 kr.
= dto. Materiale	14 = - =
= Zimmermanns-Arbeit sammt Materiale	115 = 41 =
= Boden-Reibung	2 = 20 =

Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen Lust tragen, werden am obigen Tage und zur festgesetzten Stunde in der hierämtlichen Kanzley zu erscheinen eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 5. August 1824.

3. 984.

Verlautbarung.

(3)

Das k. k. Kreisamt in Neustadt bedarf für den künftigen Winter 140 bis 150 Klafter gescheitertes Buchen-Brennholz, worüber die diesfällige Licitation am 30. August 1824 in der Kreisamtskanzley früh um 10 Uhr abgehalten, und die Lieferung jenem überlassen werden wird, welcher diesen Bedarf um den wohlfeilsten Preis bezuschaffen sich herbeyläßt.

K. K. Kreisamt Neustadt am 30. July 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 951.

(3)

Nr. 4177

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Eduard Triegler, Inhaber der Herrschaft Rottenfeld und k. k. Gefällspächter zu Ischernutsch, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte rücksichtlich der an Blas Strikini, Handelsmann alhier, vom Herrn Georg Weikhard Freyherrn v. Gall ausgestellten Carta bianca ddo. 19. März 1758, pr. 100 fl., int. 2. Juny 1760, dann des Heirathscontractes vom 2. July 1795 zwischen Joseph und Elisabeth Triegler, geborne v. Jentensheim, int. 9. Juny 1795, und der Quittung des Joseph Triegler an den Mar. Anton v. Jentensheim ausgestellt, über 3250 fl., ddo. 25. Juny intab. 9. July 1795, respve. der daran befindlichen Landtafel. Certificate gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte in Verlust gerathenen Urkunden und die an selben befindlichen Intabulations. Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen des heutigen Dittstellers Eduard Triegler, die obgedachten Urkunden sammt Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 12. July 1824.

3. 980.

(3)

Nr. 4814

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Kerbnik, geborne Masovig, Anna Jeuniker, geb. Masovig, Uley

Z. 1004.

R u n d m a c h u n g

Nr. 3105.

des Stadtmagistrats zu Laibach an die Hausbesitzer der k. k. Hauptstadt Laibach.
(2) Die häufigen Übertretungen des bestehenden Verbothes, Schotter und Kehrrieh jeder Art in den Laibachflus zu werfen, veranlassen den Stadtmagistrat, die ämtliche Verlautbarung vom 30. October 1823, sowohl den Häuserbesitzern, als den übrigen Einwohnern dieser Hauptstadt nochmahls ins Gedächtniß zu bringen.

Mit Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle wurden von Seite des Stadtmagistrats zwey Uferaufseher in Löhnung und Pflicht genommen, damit die Einwerfung des Schotters und Kehrriehs jeder Art in den Laibachflus hinten gehalten werde.

Die verpflichteten Aufseher sind mit einer eigenen Instruction versehen, und es wird nun zum letzten Male bekannt gemacht, daß Jedermann, der gegen diese öffentliche Anstalt handeln sollte, nach Maßgabe des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen um Geld oder mit Arrest bestraft werden müßte.

Zur Vorbeugung aller Unstände wegen Ausführung des Schotters wurde die verlassene Schottergrube an der Klagenfurter Straße hinter dem k. k. Militär-Verpflegsmagazine bestimmt, wo der Schotter abgelegt werden darf.

Die am Flusse wohnenden Parteyen können zur Entfernung des Kehrriehs den Wagen benügen, der in jeder Woche durch zwey Tage bey der Stadtsäuberung verwendet wird.

Da die genaue Befolgung dieser Verfügung bey der bevorstehenden Flußräumung unerläßlich ist, und auch die thätigste Wachsamkeit der Aufseher vereitelt werden kann, so findet es der Magistrat noch zweckdienlich alle Hauseigentümer und Dienstgeber aufzufordern, ihre Diensteute zur Beobachtung dieser Verfügung um so strenger zu verhalten, als die im Werke begriffenen Vorarbeiten der Morastentsumpfung eben durch das rühmliche Mitwirken der Gemeinse und der umliegenden Bezirke betrieben werden.

Magistrat Laibach am 28. July 1824.

Z. 990.

Licitations-Verlautbarung.

(3)

Da mit 1. September d. J. den beyden hierorigen Amtsdienern auf das Militär-Jahr 1825 eine neue Livree, welche für jeden aus einem Rocke, einem Paar langen Hosen und einer Weste, dann in einem Hute und ein Paar Siefeln besteht, bezuschaffen ist, so wird am 16. laufenden Monats in dem Amtscalc dieser k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung eine Minuendo-Licitation früh um 9 Uhr abgehalten werden, wozu die Lieferungslustigen hiemit eingeladen werden.

K. K. illyrische Staatsbuchhaltung. Laibach den 3. August 1824.

Z. 968.

Verlautbarung.

Nr. 640.

(3) Bey dem k. k. Bergamte in Idria wird das abgestellte Wirthshaus, bey der goldenen Krone, wieder errichtet, und der Weinausschank desselben im Wege der Versteigerung in Bestand verlassen werden. Diese Versteigerung wird am 31. August d. J., um 9 Uhr früh bey dem k. k. Bergamte zu Idria unter folgenden Bedingungen abgehalten werden.

1) Vor Allen muß sich jeder Licitant bey der Licitation über seine Vermögensumstände ausweisen, damit in der Folge über dessen Zahlungs-Unvermögenheit keine Beirungen entstehen. Der Bestand-Contract wird auf drey nacheinander folgende Jahre, nämlich von Michaeli 1824 bis Michaeli 1827 in Bestand verlassen, wobey eine halbjährige Aufkündigung ausbedungen bleibt. Sollte diese Aufkündigung ein halbes Jahr vor Auslauf des Contractes von keiner Seite erfolgen, so wird der Contract unter den nämlichen Bedingnissen und gleicher Aufkünd-

zeit auf neue drey Jahre, und so von Zeit zu Zeit in seiner Wirksamkeit erhalten werden.

2) Nebst dem Ausschankrechte wird dem Bestandnehmer auch eine angemessene Anzahl ärarischer Weinfässer, das Gebäude des wieder errichteten Kronwirthshauses am Rechen, dann der an dasselbe anreinnende Küchengarten, und die unter dem Wege zur Brennhütte am Idrizastusse liegende Avarial-Wiese zur Benützung überlassen. Ueber die inventirten Beylässe, An- und Zugehör wird ein eigenes Verzeichniß verfaßt, und dem Contracte eingeschaltet werden, für deren Rückstellung oder Ersatz nach Ablauf der Bestandzeit, mit Rücksicht auf ihren gegenwärtigen Zustand, und die durch den gewöhnlichen Gebrauch sich ergebende Abnützung der Bestandnehmer zu haften haben wird.

3) Hauptreparationen des vermieteten Wirthshauses, dann des An- und Zugehör's, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Verschulden des Bestandnehmers, oder durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit seiner Hausleute oder Gäste herbeigeführt werden, werden von dem Weinwirthschafts-Inspectorate bestritten; kleinere Reparationen, als: das Ausweißen der Zimmer, die Ausbesserung der Fenster, Thüren, der Oefen u. d. gl. hingegen, werden dem Bestandnehmer obliegen.

4) Der Bestandnehmer wird verpflichtet, nebst dem Ausschank auch ein wohl eingerichtetes Gast- und Einkehrhaus mit gut bestellter Küchenbedienung zu unterhalten; er wird aber befugt seyn, sich selbst auf eigene Kosten und Gefahr den erforderlichen Wein einzukaufen, und auch den Ausschankspreis nach eigenem Ermessen frey zu bestimmen.

5) Mit Abzug eines Kreuzers pr. Maß, welcher dem Bestandnehmer zum Guten gelassen bleibt, muß der Bestandnehmer monatlich von jeder Maß des ausgeschänkten Weines in die Weininspectors-Casse jenen Aufschlag entrichten, den das Bergamt, nach Verhältnis der Umstände, bey dem Avarial-Ausschank über den veelen Gestehungspreis zu bestimmen finden wird. Ueber diesen, den Ausschank begründenden Aufschlag, wird der Bestandnehmer aber auch für die ihm zur Benützung überlassenen Realitäten sonderheitlich einen jährlichen Bestandszins, und zwar vierteljährig vorhinein zu entrichten haben, welcher der eigentliche Gegenstand der heutigen Versteigerung ist.

6) Um in der Berechnung und der monatlichen Abfuhr dieses Aufschlags keinen Bedenklichkeiten Raum zu lassen, wird dem Bestandnehmer zur Pflicht gemacht, jede neue Weinlieferung dem Weinwirthschafts-Inspectorate vorhinein anzuzeigen, welches der Einfüllung in die genau zimentirten und bezeichneten Fässer beywohnen, das Quantum mit Rücksicht auf die zustimmenden Mauthbollen vormerken, und nach Schluß eines jeden Monats das Quantum des ausgeschänkten Weines und des zu entrichtenden Weinaufschlags, durch Vergleichung der Vormerken mit dem jedesmahl durch Visirung der angegänzten Fässer zu bestimmenden Vorräthen erheben wird.

Um sich gegen die Weineinschwärzungen von Seite des Wirthes sicher zu stellen, und selbst jedem Argwohne in dieser Beziehung zu begegnen, wird das Inspectorat zu beliebigen unbestimmten Zeiten den Keller des Bestandnehmers untersuchen.

7) Die bezahlten Mauth- und Zollbeträge für den zum Ausschank eingelegten Wein, werden dem Bestandnehmer gegen Aushändigung der betreffenden Mauth- und Zollbilleten, nach Maß des, durch das Wirthschafts-Inspectorat bey der Einföhlung erhobenen Quantum gleich nach der Einföhlung vergütet werden.

8) Der Bestandnehmer wird eine Cautio von 400 fl. entweder bar, in annehmlicher Hypothek, oder fideijussorisch zu stellen haben, welche, wenn der Wirth einer Weinschwärzung überwiesen werden sollte, dem Bergamte, nebst dem geschwärtzten Weine, ohne weiters, und ohne alle Einwendung, eigenthümlich zufallen würde; wobey sich das Bergamt auch das Recht vorbehält, in einem solchen Fall den Bestandcontract einseitig, und sogleich auf Kosten und Gefahr des Bestandnehmers aufzuheben.

9) Sollte der Bestandnehmer dem fünften Punkte dieser Licitations-Bedingnisse nicht zusagen, und den bestimmten Aufschlag von dem ausgeschänkten Weins nicht nach Auslauf eines jeden Monaths entgegen, den ausfallenden Bestandzins aber vierteljährig vorhinein entrichten, so behält sich das Bergamt gleichfalls das Recht bevor, binnen 14 Tagen nach Verlauf einer unberichtigten Zahlungsrate, den Bestand-Contract einseitig aufzuheben, die rückständige Zahlungsrate nebst 5 procentigen Verzugszinsen aus der Cautio zu erhehlen, und eine neue Bestandversteigerung auf Kosten und Gefahr des Bestandnehmers einzuleiten, ohne daß demselben, wenn die neue Pachtversteigerung für das Bergamt vortheilhafter ausfiele, dieser Vortheil zu Statten kommen solle.

10) Ueber diesen Bestandverlaß wird ein eigener Contract in Dupplo abgefaßt und jedem contrahirenden Theile Ein Pare ausgehändigt werden, wozu der Ersteher den classenmäßigen Stämpel zu bezahlen haben wird; doch bleibt der Bestbiether für seinen Anboth gleich nach dem Licitations-Abschlusse, das Bergamt hingegen nach erfolgter höhern Bestätigung, aus dem vorliegenden Licitations-Protocolle verbindlich.

11) Der Bestandnehmer verzichtet auf jede Forderung eines Bestandzins-Nachlasses oder andere Begünstigung, und begibt sich auch der rechtlichen Einwendung, wegen Verletzung über die Hälfte.

12) Dem k. k. Bergamte wird es frey stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.

13) Endlich nach geschlossener Licitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anboth mehr angenommen werden.

Zum Ausrufspreis des Bestandzinses wird ein, dem k. k. Bergamte bereits zugekommener schriftlicher Anboth pr. jährlich 200 fl. angenommen.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Von dem k. k. Bergamte Idria den 28. July 1824.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 1002.

Verlautbarung
der erledigten Znaimer Kreisärzten-Stelle.

Nr. 10909.

(2) Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des k. k. Rathes und Znaimer Kreisärztes, Leopold Fournier, erledigten Kreisärzten-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden, ist die Concursfrist bis Ende August d. J. bestimmt.

Diejenigen, welche diesen Posten zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche mit dem Erweise über die erforderlichen Kenntnisse, Eigenschaften, Dienste und Verdienste zu belegen, dann über die Kenntniß der böhmischen Sprache sich mit dem Zeugnisse eines k. k. ordentlichen Professors oder Gubernial-Translators dieser Sprache auszuweisen, und in obiger Frist bey dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium in Brünn einzubringen.

Vom k. k. allr. Gubernium. Laibach am 6. August 1824.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 1021.

Rundmachung.

(1)

Zum Behufe des Brückenbaues über den Laibachfluß nächst St. Jacob auf den Raan, werden die beyden Häuser, Nr. 143 auf dem St. Jacobsplatz, und Nr. 173 auf dem Raan, abgetragen und gegen die Verbindlichkeit der vollständigen Abtragung die brauchbaren Materialien dem Meistbiethenden überlassen werden; hiezu ist die Licitation auf den 23. d. M., Vormittag von 9 bis 12 und nöthigen Falls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, in der hiesigen Kreisamtskanzley bestimmt worden, und es werden alle Unternehmer mit dem Besatze eingeladen, daß die Bedingnisse auch vor der Licitation bey dem Stadtmagistrate eingesehen werden können.

Kreisamt Laibach am 12. August 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 620.

(1)

Nr. 2720.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Weikhard Grafen von Auersperg, Erkäufers des Hauses Nr. 181 in der deutschen Gasse, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf obigem Hause intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden und respective der darauf befindlichen Intabulationscertificat, als:

a) des Schuldbriefs des Michael Markl dd. 29. März, intabulato 30. April 1786 pr. 200 fl., auf Johann Fentel lautend;

b) des Schuldbriefs der Eheleute Michael und Maria Anna Markl dd. 2. May 1786, intabulato 7. April 1787 pr. 900 fl., auf Matthäus Strohmayer lautend;

c) des Heirathsbriefs dd. 10. Jänner 1782, intabulato 17. Juny 1788, resp. der Ansprüche der Anna Maria Markl gebornen Tergouke aus demselben;

d) des Schuldbriefs der Eheleute Michael und Maria Markl dd. 12. intabulato 13. November 1788 pr. 88 fl. 35 fr., auf Barthelma Martinz lautend;

(Z. Beyl. Nr. 65. d. 13. August 1824).

e) der Forderung des Hrn. Lorenz Edlen v. Szekeni, aus dem Wechsel des Michael Marfl dd. 1. July, praenot. 13. Dec. 1788, für die Summe von 80 fl.;

f) der Forderung des Dr. Johann Morak, Franz Xaver Jamnigischen Testamentsercurators, aus dem Contumaz-Urtheile wider Michael Marfl, dd. 15. September, praenot. 13. December 1788, sammt Unkosten und Interessen für 93 fl. 32 kr.;

g) des von Mathias Strohmayer wider Michael Marfl, wegen 900 fl. Capitals, 5 fl. Unkosten und Interessen erwirkten Urtheils dd. 14. Jänner intabulato im Executionszuge 24. Februar 1789;

h) der Forderung des Georg Hitti und seiner Ehefrau, aus dem Schuldbriefe der Eheleute Michael und Maria Marfl, dd. 16. Februar, intabulato 30. März 1789, pr. 404 fl. 2 1/2 kr.;

i) der Forderung des Barthelma Saggar aus dem Schuldbriefe des Michael Marfl, dd. 29. April 1787, intabulato 18. April 1789, pr. 400 fl.;

k) der vom Georg Krarner dem Leopold Stibernig, gewesenen Vormunde der Anton Donatischen Pupillen, ausgestellten Schuldobligation dd. 2. intabulato 3. November 1804, pr. 300 fl.;

l) der vom Georg Krarner dem Leopold Stibernig für sich ausgestellten Schuldobligation de eodem dato, pr. 100 fl., und

m) des Verbindungs-Instrumentes des Georg Krarner, zu Gunsten des Pupillen Friedrich Feichtinger, dd. 24. August, intabulato 2. April 1807, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Weikhard Grafen v. Auersperg, die obgedachten Urkunden und respv. Intabulationscertificats nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 1. May 1824.

B. 619.

E d i c t.

Nro. 2443.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Baptist Villeg, Sohn, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der, angeblich in Verlust gerathenen, dem obgedachten Bittsteller von seinem Vater Johann Baptist Villeg, für die mütterliche Erbschaft unterm 1. May 1799 ausgestellten, und den 26. März 1800 auf das Gut Gallenfels intabulirten Schuldobligation pr. 1200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Baptist Villeg Sohn, die obgedachte Schuldobligation sammt dem Intabulationscertificats, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. May 1824.

Z. 2019.

(1)

Nro. 3726 et 5140.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Catharina Schwert, geb. Perinitschitz, gegen Dr. Oberl. Curator des minderjährigen Franz Sorjanz, wegen an Darlehen schuldiger 610 fl. 6 1/4 kr. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der dem Exequirten gehörigen, auf 400 fl. 20 kr. geschätzten 1 1/2 Hube Nr. 74, bestehend in zwey Aeckern, dann der auf 1006 fl. geschätzten 1 1/2 Hube Nr. 54 1/4, nun ein Acker im Laibacher Felde, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 26. July, 30. August und 27. September l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Cicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer, respv. deren Vertreter Dr. Kusner, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 6. August 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1020.

(1)

Nr. 2685 et 5131.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Frau Antonia Gräfinn v. Lichtenberg, geb. Gräfinn von Arsch, wider Herrn Benjamin Grafen v. Lichtenberg, wegen an Unterhalte schuldigen 1000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Herrn Exequirten gehörigen, auf 35056 fl. 20 kr. geschätzten Guts Hallerstein, im Adelsberger Kreise gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 26. July, 30. August und 27. September 1824, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Cicitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey der Executionsführerin, Frau Antonia Gräfinn v. Lichtenberg einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 3. August 1824.

Anmerkung. Bey der 1. Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 582.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird auf Ansuchen des Andreas Dimmig von Uttik bekannt gemacht: Es haben jene, welche auf die zwischen ihm, Andreas Dimmig, und Johann Tschuden über 77 fl. 42 kr. am 9. October 1816 gerichtlich geschlossene, und am 16. November 1816 auf die dem Johann Tschuden von Rosarie gehörigen Realitäten, als: auf die dem Magistrate Laibach sub Urb. Nro. 6 zinsbare, zu Rosarie sub Cons. Nro. 13 gelegene 1/2 Hube, und den ebendahin sub Urb. Nr. 10, 260 et 275 zinsbaren Wald- und Wiesenantheil u log intabulirte, vorgeblich in Verlust gerathene Vergleichs-

Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen denken, selben sogewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlos verstrichener Anortisationsfrist auf ferneres Anlangen des Bittstellers die obbenannte Vergleichsurkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulationscertificat vom 16. November 1816, für null- und nichtig erklärt werden würde.

Laibach am 5. May 1824.

3. 995. Verlautbarung. (2)

Das in der Carlstädter-Vorstadt liegende, von dem 10 dl. und sonstigen Laudemien freye, dem löbl. Magistrat Laibach zinsbare Haus Nr. 21, bestehend in 7 Wohnzimmern, 2 Küchen, 2 gewölbten Speiskammern und Weinkellern, dann einem großen Magazin zu ebener Erde, auch ein großes Schänk-, Nebenzimmer, dann Küche und Speiskammer 2c. nebst übrigen Wirthschaftsgebäuden und dem daran liegenden gut eingerichteten Badhause, sammt mehreren Küchen- und Obstgärten, welche mit den besten Obstbäumen bepflanzt sind, werden stückweise oder auch zusammen freywillig unter der Hand verkauft. Liebhaber belieben sich des Nähern wegen bey diesem Frag- und Kundschafft-Comptoir oder bey dem Eigenthümer Nr. 21 an der Brula zu erkundigen.

Laibach am 6. August 1824.

3. 996. Anzeige. (2)

In der Leopold Eger'schen Gubernial-Buchdruckerey in der Spitalgasse Nr. 267, sind die neuen Steuer-Einhebungs-Rapporte für die Bezirksobrigkeiten, Formulare I. und II., auf groß Medianpapier, das Buch á 50 fr. zu haben.

3. 997. Nachricht. (3)

Es ist ein Capital von 2000 fl. MM. gegen sichere Hypothek auszuleihen. Das Nähere erfährt man bey dem Cameral-Saklamts-Cassa-Officier Matthäus Homann.

3. 985. Vicitation. (3)

In Folge hoher Stadt- und Landrechtlicher Verordnung vom 7. v. M., Nro. 4124, werden alshier im Wirthshause zum Goldenen Löwen in der Capuciner-Vorstadt verschiedene Barometer-Bestandtheile, als gläserne Röhre, Kasteln 2c., dann einige Waaren-Gattungen, Bilder, Bilderbücher und Zeichnungen, nebst einem Wagen, am 18. d. M. von 9 bis 12 Uhr früh, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Laibach den 4. August 1824.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 11. August 1824.

Ein nieder-österreichischer Mehlen	}	Weißen	2 fl. 19	fr.
		Kukuruz	— " —	"
		Korn	— " —	"
		Gersten	— " —	"
		Hiers	1 " 39	"
		Haiden	1 " 17	"
		Hafer	— " 55	"